
Versicherungsprämien als Geschäftsaufwand

1. Grundsatz

Von den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- und berufsmässig begründeten Kosten abgezogen (Art. 40 Abs. 1 StG). Versicherungsprämien des Selbständigerwerbenden werden als Geschäftsaufwand anerkannt, soweit die Versicherung betrieblichen Zwecken dient. "Geschäftliche" Versicherungen können sowohl Sachversicherungen als auch Personenversicherungen sein (SGE 1988 Nr. 4).

2. Sachversicherungsprämien

Geschäftsmässig begründet und damit als Gewinnungskosten abzugsfähig sind unter anderem die Prämien für die Versicherung des Geschäftsvermögens gegen Brand, Diebstahl und Wasserschäden. Weiter gehört zu den geschäftsmässig begründeten Sachversicherungen die Berufshaftpflichtversicherung.

3. Personenversicherungsprämien

3.1 Im Allgemeinen

Im Grundsatz können private Personenversicherungsprämien, abgesehen von den Beiträgen an die 2. Säule und die Säule 3a, nur in beschränktem Rahmen gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. g StG abgezogen werden (StB 45 Nr. 3). Zu den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen gehören aber die Kosten für Personenversicherungen des Personals. Weiter qualifiziert die neuere Rechtsprechung die Prämie für die Krankentaggeldversicherung (generell) als geschäftsmässig begründeten Aufwand. Dies wird damit begründet, dass die Versicherungsleistung nicht nur Lohnfortzahlungsschakter hat, sondern vorwiegend der Aufrechterhaltung des Betriebs dient. Dabei spielt keine Rolle, ob der Selbständigerwerbende auch noch Arbeitnehmer beschäftigt oder als Einmann-Betrieb tätig ist (SGE 2014 Nr. 28). Ebenfalls als Geschäftsaufwand abziehbar ist die Prämie der freiwilligen Unfallversicherung. Anders verhält es sich hingegen bezüglich der Prämie für eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung. Die Leistungen aus einer solchen Versicherung setzen in der Regel erst nach Ablauf der Kranken- und Unfalltaggeldleistungen ein und ergänzen die Invalidenrente. Sie dienen damit nicht mehr betrieblichen Zwecken, sondern der privaten Vorsorge. Dementsprechend stellt die entsprechende Versicherungsprämie Privataufwand dar und ist nur in beschränktem Umfang im Rahmen des Versicherungsabzugs abzugsfähig.

3.2 Prämien für Lebensversicherungen insbesondere

Prämien für Lebensversicherungen gelten als geschäftsbedingte Aufwendungen, wenn und soweit sie der Sicherung eines bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit aufgenommenen Betriebskredits dienen. Insofern fungiert die Lebensversicherung als Kreditversicherung (SGE 1993 Nr. 5). Folglich sind Prämien für eine reine Todesfallrisikoversicherung zur Absicherung eines Betriebskredits vollumfänglich als Geschäftsaufwand abziehbar.

Eine gemischte Lebensversicherung (mit Leistung im Todes- und Erlebensfall) dient hingegen nicht schon dadurch betrieblichen Zwecken, dass ihre Police der Sicherung von Bank-

krediten für die Anschaffung von Gegenständen des Geschäftsvermögens dienen. Die Sicherheit durch Verpfändung von Lebensversicherungspolicen an Kreditgeber besteht vorab in der Absicherung des Todesfallrisikos, während im Erlebensfall in erster Linie die Persönlichkeit und Arbeitskraft des Kreditnehmers und erst in zweiter Linie der jeweilige Rückkaufswert Sicherheit gewährt. Deshalb ist nur der Prämienanteil abzugsfähig, welcher das Todesfallrisiko des Betriebsinhabers abdeckt (SGE 1987 Nr. 16, SGE 1988 Nr. 4).